

**Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung über den Lärmschutz
bei öffentlichen Fernsehdarbietungen im Freien über die Fußball-
Europameisterschaft der Männer 2024**

Frankfurt am Main, 26. Februar 2024

Der Deutsche Olympische Sportbund e. V. (DOSB) ist die regierungsunabhängige Dachorganisation des gemeinwohlorientierten Sports in Deutschland. In seinen 101 Mitgliedsorganisationen sind mehr als 27,8 Millionen Mitgliedschaften in über 86.000 Turn- und Sportvereinen organisiert.

Gerne möchten wir in dieser Stellungnahme die Sicht des gemeinwohlorientierten Sports zur vorliegenden Verordnung über den Lärmschutz bei öffentlichen Fernsehdarbietungen im Freien über die Fußball-Europameisterschaft der Männer 2024 darstellen:

(1) Internationale Sportgroßveranstaltungen; hier UEFA-Europameisterschaft 2024 in Deutschland

Internationale Sportgroßveranstaltungen leisten zahlreiche Impulse im Breiten- und Spitzensport. Diese herausragende Bedeutung hat die Bundesregierung erkannt und unter Federführung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI) die Nationale Strategie Sportgroßveranstaltungen gemeinsam mit dem DOSB erarbeitet. Das übergeordnete Ziel der Nationalen Strategie Sportgroßveranstaltung ist „die Stärkung der positiven Wirkungen von Sportgroßveranstaltungen auf Sport und Gesellschaft – gemeinsam, nachhaltig, professionell und unter bestmöglichen Ressourceneinsatz.“ Hierbei sind insbesondere in dem vorliegenden Kontext die Subziele „Internationale Begegnungen fördern und damit zu Frieden und Völkerverständigung beitragen“, „Bevölkerung sowie Athlet*innen unvergessliche Momente durch „Heimspiele“ ermöglichen“ und „Menschen zu mehr Bewegung motivieren und Gesundheitsvorsorge durch mehr Sport unterstützen“ relevant.

Die UEFA EURO 2024 in Deutschland schafft die Möglichkeit, die positiven Wirkungen von Sportgroßveranstaltungen auf Sport und Gesellschaft zu erzielen. In den Stadien der zehn Ausrichterstädte werden im Rahmen der 51 Spiele mit 24 qualifizierten Mannschaften mehr als zwei Millionen Zuschauer erwartet. Aufgrund von begrenzten Kapazitäten haben dennoch nicht alle interessierten Menschen ein Stadionticket erhalten. Daher ist die Einbindung dieser Menschen über öffentliche Fernsehdarbietungen eine hervorragende Alternative.

(2) Verordnungsentwurf der Bundesregierung

Der Deutsche Olympische Sportbund stimmt dem vorliegenden Entwurf der Verordnung der Bundesregierung betreffend des Lärmschutzes während öffentlicher Freiluftübertragungen der Fußball-Europameisterschaft der Männer 2024 vollumfänglich zu. Die in dieser Verordnung vorgesehenen temporären Ausnahmen bezüglich der Festlegung von Betriebszeiten gemäß den Bestimmungen der Sportanlagenlärmschutzverordnung (SALVO),

einschließlich der Möglichkeit zur Reduzierung oder Aufhebung von Ruhezeiten, sind von entscheidender Bedeutung, um eine breite Teilnahme an den Spielen des Turniers auch im öffentlichen Raum in Deutschland zu gewährleisten.

Durch diese Verordnung trägt die Bundesregierung maßgeblich dazu bei, ein bedeutendes Fußballfest mitzugestalten, das im gesamten Land flächendeckende Begeisterung hervorrufen wird und gemeinsam mit den anschließend in Paris stattfindenden Olympischen und Paralympischen Spielen einen wahren "Sportsommer" für die gesamte Gesellschaft zu schaffen.

„Public Viewing-Veranstaltungen“, „Fan Zones“ und „Football Villages“ fördern die Begeisterung für den Sport, schaffen eine Atmosphäre der Gemeinschaft und Zusammengehörigkeit und können dazu beitragen, ein noch größeres Interesse an sportlichen Aktivitäten und einem gesunden Lebensstil in der Gesellschaft zu wecken. Diese Begeisterung für den Sport in einer Gesellschaft kann auch dazu beitragen, eine positive Stimmung in Deutschland für die Ausrichtung von Sportgroßveranstaltungen und auch für Olympische und Paralympische Spiele zu schaffen.

(3) Anregungen und weitere Handlungsnotwendigkeiten

Die vorliegende Verordnung sollte nicht nur für die Fußball-Europameisterschaft der Männer 2024 gelten, sondern grundsätzlich auch für alle Sportgroßveranstaltungen, die in Deutschland stattfinden. Darüber hinaus sollte die Verordnung ein Anlass sein, um dringend nötige Anpassungen in der Sportanlagenlärmschutzverordnung voranzutreiben. Denn wenn Sportgroßveranstaltung auch dazu dienen sollen, Menschen zu Bewegung und zum Sporttreiben zu motivieren, müssen für diese Sportausübung auch die infrastrukturellen Voraussetzungen vorhanden sein.

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens im Jahre 2017 legten DOSB, DFB und DStGB hierzu eine gemeinsame Stellungnahme vor, die sich insbesondere auch mit der Forderung befasste, Geräusche von Kindern und Jugendlichen auf Sportstätten mit denen auf Spielplätzen gleichzusetzen. Die Initiative griff der Gesetzgeber leider nicht auf. Bis heute gilt das sog. „Kinderlärmprivileg“ nicht für Sportanlagen, die von Vereinen für die Ausübung ihres Sports genutzt werden.

Wir fordern also keine neuen immissionsrechtlichen Gestaltungselemente, sondern lediglich die Beendigung der Diskriminierung sportaktiver Kinder auf Sportstätten bzw. im Vereinssport durch Erweiterung der bestehenden Privilegierung auf Sportanlagen.

Kontakt

Deutscher Olympischer Sportbund

[REDACTED]

Ressortleiter „Sportstätten und Umwelt“

Otto-Fleck-Schneise 12

60528 Frankfurt am Main

[REDACTED]